

# Dipl. oec. L. Goerke und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

## Berlin-Mitte

Torstraße 6  
10119 Berlin

www.goerke-steuerberater.de

Tel. 030-24 75 79 0

Fax 030-24 75 79 10

Beratungsstellen

## Berlin-Mitte

Torstraße 6  
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0

Fax 030-24 75 79 10

## Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)  
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0

Fax 030-49 90 52 10

## Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98  
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80

Fax 030-65 66 10 81

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

«ZMSD/Zentrale

Mandantenummer»

Datum

Oktober 2009

## Information für unsere Mandanten Nr. 3 / 2009

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

in welche Richtung sich das Steuerrecht kurz nach der Bundestagswahl entwickeln wird, ist derzeit nicht absehbar. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass Steuergesetzesänderungen zu erwarten sind. Ob diese zu den versprochenen Erleichterungen führen werden, ist noch nicht vorhersehbar. Da es sich z. Z. nicht lohnt sich an irgendwelchen Spekulationen zu beteiligen, wollen wir Sie über die wichtigsten Änderungen aus Rechtsprechung und Verwaltung informieren.

### 1. Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer per Mausclick

Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Partnern gehören inzwischen für viele Unternehmen zum Alltag. Dabei müssen jedoch die nationalen Besteuerungsregeln beachtet werden, insbesondere die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze. Unternehmer, die Waren innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebietes liefern oder erwerben möchten, benötigen deshalb eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese Nummer ist eine eindeutige EU-weit geltende Steuernummer, die zusätzlich zu der von den nationalen Finanzbehörden zugeteilten Steuernummer beantragt werden muss.

Bei Warenlieferungen in ein anderes EU-Land wird die Rechnung nur über den Nettobetrag ausgestellt, wenn der Empfänger der Rechnung die Umsatzbesteuerung in seinem Land vornimmt. Dies wird immer dann unterstellt, wenn der Rechnungsempfänger seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angibt. Danach darf eine **Nettorechnung** nur erteilt werden, wenn die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **gültig** ist.

Ist die mitgeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **ungültig** bzw. der Rechnungsempfänger kein Unternehmer, kann das jeweilige Finanzamt die nicht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Lieferanten nachfordern. Daher sind Sie als **Unternehmer verpflichtet**, die Ihnen **mitgeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf ihre Gültigkeit zu prüfen**.

**Unser Hinweis:** Um Sie vor unfreiwilligen Verwicklungen in Betrugsfällen zu schützen, bietet die EU-Kommission einen neuen Online Dienst, das Mehrwertsteuerinformationsaustauschsystem (MIAS) zur Prüfung der angegebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, unter [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=DE](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=DE) an. Bei Anfragen über MIAS erhalten Sie eine Bescheinigung, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf ihre Gültigkeit überprüft wurde. Diese Bescheinigung gilt als Nachweis, dass im guten Glauben gehandelt wurde, als die Rechnung für eine innergemeinschaftliche Lieferung ohne Umsatzsteuer erstellt wurde. Gleichzeitig kann das Finanzamt die Umsatzsteuer nicht mehr nachfordern.

## 2. Sozialrecht - Scheinselbständigkeit -

Ein illegales Beschäftigungsverhältnis (hier Scheinselbständigkeit) ist auch dann gegeben, wenn der Arbeitgeber gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, ohne dass ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Es genügt, dass der Arbeitgeber seiner Meldepflicht oder seiner Pflicht zur Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht nachgekommen ist. Im Streitfall hatte der Inhaber eines Bauunternehmens eine Vereinbarung auf der Grundlage eines „Subunternehmervertrages“ geschlossen. Der Rentenversicherungsträger stufte diesen Vertrag nach einer Betriebsprüfung als abhängiges und damit als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ein. In dem vom Landessozialgericht verurteilten Fall musste der Arbeitgeber über 10.000,00 € Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Die vom Bauunternehmen geleisteten Zahlungen auf der Basis des Subunternehmervertrages gelten im Rahmen der Berechnung der nachzufordernden Sozialversicherungsbeiträge als Nettoarbeitsentgelt.

**Unser Hinweis:** Sollten Sie mit Subunternehmern zusammenarbeiten, empfehlen wir Ihnen, sich von den Subunternehmern eine aktuelle Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status vorlegen zu lassen.

## 3. Arbeitsentgeltverzicht -Steuer- und Sozialversicherungsrechtliche Folgen-

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer beispielsweise zur wirtschaftlichen Gesundung des Unternehmens einen freiwilligen Gehaltsverzicht als Sanierungsbeitrag, so unterliegt nur der geminderte Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug. Grundlage ist das im Lohnsteuerrecht geltende **Zuflussprinzip**. Die Lohnsteuerschuld entsteht nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn zufließt, also der Zeitpunkt der Auszahlung des Arbeitslohnes an den Arbeitnehmer.

Im Sozialversicherungsrecht gilt dagegen grundsätzlich das Entstehungsprinzip. Danach werden die Sozialversicherungsbeiträge bereits dann fällig, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Der Anspruch des Arbeitnehmers ergibt sich aus dem für ihn geltenden Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag. Die Sozialversicherungsbeiträge müssen daher auch für geschuldetes, bei Fälligkeit aber noch nicht gezahltes Arbeitsentgelt entrichtet werden. Das Entstehungsprinzip wird bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt durchbrochen. Die Beiträge entstehen in diesem Ausnahmefall erst, wenn das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt worden ist.

**Unser Hinweis:** Grundsätzlich muss der freiwillige Verzicht auf laufendes Arbeitsentgelt arbeitsrechtlich zulässig sein und schriftlich dokumentiert werden. Zur Klärung von sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Detailfragen empfehlen wir Ihnen, sich an einen fachkundigen Rechtsanwalt zu wenden, gern sprechen wir Ihnen dazu eine Empfehlung aus.

## 4. Selbständige erhalten wieder Krankengeld

Durch das Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften wurde der Krankengeldanspruch für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbständige ab dem 01.08.2009 wieder eingeführt. Das Krankengeld erhalten diese allerdings erst ab der siebten Woche ihrer Arbeitsunfähigkeit, vorausgesetzt, es wird der allgemeine Beitragsatz gezahlt.

Seit dem 01.01.2009 hatten freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbständige keinen Anspruch mehr auf die Zahlung von Krankengeld. Um den Anspruch zu sichern, musste dafür eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen werden.

## 5. Studiengebühren sind nachträglich absetzbar

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium sind Sonderausgaben und dort mit einem Höchstbetrag von 4.000 € zum steuerlichen Abzug zugelassen. Eine Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Sonderausgaben ist der Nachweis der Zahlung aufgrund des geltenden Abflussprinzips. Da Studenten und Auszubildende während ihres Studiums oder Ausbildung in der Regel keine oder nur geringe Einkünfte erzielen, verpufft dieser Sonderausgabenabzug.

Sind die Studiengebühren während des Studiums in Form eines Studienkredites staatlich gestundet worden und müssen diese erst bei Eintritt in das Berufsleben einkommensabhängig zurückgezahlt werden, können diese zum Zeitpunkt der Zahlung bis zu 4.000 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Da das Darlehen in der Regel erst zurückgezahlt wird, wenn Einkünfte erzielt werden, wirkt sich im Jahr der Zahlung der Sonderausgabenabzug steuermindernd aus.

**Unser Hinweis:** Alle Fortbildungskosten außerhalb der erstmaligen Berufsausbildung und des Erststudiums können dagegen unbeschränkt als Werbungskosten geltend gemacht werden. Sind die Aufwendungen im jeweiligen Jahr höher als die Einkünfte, können die Verluste vorgetragen werden. In einem aktuellen Urteil vom Sommer 2009 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Kosten eines Erststudiums Werbungskosten sind, wenn dem Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen ist.

## 6. Neue und Alte „Spekulationsverluste“

Positive Einkünfte aus Kapitalvermögen werden zuerst mit Verlusten verrechnet, die bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs vom Kreditinstitut berücksichtigt worden sind. Im Anschluss daran werden Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die auf Grund von Erwerben vor dem 01.01.2009 entstanden sind (Altverluste), abgezogen. Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, dürfen außerhalb des Verlustverrechnungstopfes nur mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden, wenn eine Bescheinigung des Kreditinstitutes über die Höhe der noch nicht verrechneten Verluste (gemäß § 43a Abs. 3 EStG) vorgelegt werden kann. Den unwiderruflichen **Antrag** auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 43a Abs. 3 EStG müssen Sie als Kapitalanleger **bis zum 15.12.** des Verlustentstehungsjahres **bei Ihrem Kreditinstitut stellen**. Durch dieses Antragsverfahren wollte der Gesetzgeber verhindern, dass die Verluste sowohl im Rahmen des Verlustverrechnungstopfes bei der Kapitalertragsteuer als auch zusätzlich bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden können. Bei Erhalt der Bescheinigung, wird der Verrechnungstopf geschlossen. Wird keine Bescheinigung beantragt, werden die Verluste weiterhin mit künftig zufließenden Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet, ohne dass sie bei einer Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden können.

Ein Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften, bei denen der Erwerb des Wertpapiers vor dem 01.01.2009 erfolgt ist, kann übergangsweise für 5 Jahre sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Wertzuwächsen aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass steuerrelevante Verluste aus Wertpapierveräußerungsgeschäften für die 5-jährige Übergangszeit auch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen saldiert werden können, obwohl diese ab 2009 nicht mehr der Spekulationsbesteuerung unterliegen. Diese Altverluste können bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sowohl mit Wertzuwächsen aus der Kapitalanlage als auch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Dividendscheinen, Zinsscheinen und Zinsforderungen verrechnet werden. Die Beschränkung für Verluste aus Aktiengeschäften, die ab 2009 dazu führt, dass diese Verluste nur noch mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden dürfen, gilt nicht für Altverluste.

**Unser Hinweis:** Ist die 5-jährige Übergangsfrist für die Verrechnungsmöglichkeit mit Wertzuwächsen bei den Kapitaleinkünften verstrichen, sind noch verbleibende Altverluste ab 2014 bei den Spekulationseinkünften zu verrechnen, hier insbesondere mit Spekulationsgewinnen aus Immobiliengeschäften.

## 7. Realsplitting - Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten

Laufende und einmalige Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 € jährlich als Sonderausgaben im Rahmen des so genannten Realsplittings abgezogen werden. Der Abzug muss ausdrücklich vom Unterhaltsverpflichteten beantragt werden. Darüber hinaus muss der Empfänger der Unterhaltszahlungen der Besteuerung zustimmen. Bei den Unterhaltsleistungen kann es sich um Bar- oder Sachleistungen handeln, z.B. in Form des Mietwerts einer überlassenen Wohnung einschließlich der übernommenen verbrauchsunabhängigen Kosten.

Sollte der Unterhaltsempfänger mit der Besteuerung der Unterhaltszahlungen nicht einverstanden sein und somit dem Antrag nicht zustimmen, bleibt dem Unterhaltsverpflichteten lediglich die Möglichkeit, seine Unterhaltszahlungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen geltend zu machen.

Ab 2010 können die vom Unterhaltsverpflichteten als Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge für die existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherung des geschiedenen bzw. dauernd getrennt lebenden Ehegatten zusätzlich zu den bisherigen Höchstbeträgen angesetzt werden. Der Unterhaltsempfänger kann für diese Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge den Sonderausgabenabzug geltend machen.

## 8. Umlagezahlungen an Zusatzversorgungseinrichtungen ist Arbeitslohn

Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) führen im Zeitpunkt ihrer Zahlung zu Arbeitslohn. Dies ist nach Aussage des Bundesfinanzhofes immer dann der Fall, wenn sich nach den getroffenen Vereinbarungen aus den Zahlungen für den Arbeitnehmer ein unmittelbarer und unentziehbarer Rechtsanspruch ergibt.

In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegendem Fall wurde auf tarifvertraglicher Grundlage eine Zusatzversorgung durch Gruppenversicherung bei der VBL abgeschlossen. Zur Finanzierung der Zusatzversorgung wurden Umlagen in prozentualer Höhe des steuerpflichtigen Entgelts an die VBL abgeführt. Der Arbeitgeber ging von steuerfreien Zukunftssicherungsleistungen aus und lies diese Aufwendungen unversteuert.

Das Gericht verneinte eine Steuerbefreiung. Die tarifvertragliche Vereinbarung stellt keine gesetzliche Verpflichtung im Sinne der Befreiungsvorschrift dar. Es handelt sich auch nicht um eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung, die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung wäre.

**Unser Hinweis:** Auch die VBL bietet zusätzlich zu der Grundversorgung Zukunftssicherungsleistungen an, für die die Voraussetzungen des erhöhten Sonderausgabenabzuges oder der Altersvorsorgezulage gilt. Damit diese Beträge steuerlich geltend gemacht werden können, muss dem Finanzamt eine **Bescheinigung der VBL nach § 10a Abs. 5 EStG** vorgelegt werden. Die Bescheinigung der Beiträge auf der Jahreslohnbescheinigung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

### 9. Neue Umsatzsteuer-Regeln ab 2010 - Mehrwertsteuerpaket

Zum 1. Januar 2010 tritt das Mehrwertsteuerpaket 2010 in Kraft. Durch die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben des so genannten Mehrwertsteuerpakets 2010 im Jahressteuergesetz 2009 erfährt das Umsatzsteuerrecht sukzessive ab 2010 die grundlegendsten Änderungen seit der Einführung des Binnenmarktes 1993. An dieser Stelle wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen geben:

- Neukonzeption zur Bestimmung des Ortes von (sonstigen) Dienstleistungen bei grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen,
- Anpassung des Reverse-Charge-Verfahrens (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers),
- Verpflichtung zur Abgabe von zusammenfassenden Meldungen für bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen sowie
- Einführung eines völlig neuen Vorsteuervergütungsverfahrens innerhalb der Europäischen Union.

Ab dem 1. Januar 2010 heißt es, diese Änderungen des Mehrwertsteuer-Pakets in der umsatzsteuerlichen Praxis anzuwenden. Bis es soweit ist, bleiben uns noch drei Monate Zeit, die Neuregelungen in den Arbeitsablauf zu integrieren und Sie umfassend zu beraten.

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

Sie sehen, das deutsche Steuerrecht bleibt - wie gewohnt - in Bewegung und gibt auch weiterhin reichlich Gesprächsstoff und Beratungsbedarf. Leider konnten wir Ihnen auch diesmal nur eine kleine Übersicht aus der Vielzahl der aktuell diskutierten Themen aus Steuerrecht und Verwaltung geben. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keine individuelle Beratung ersetzen kann, daher sollten Sie uns bei Fragen und für weitere Detailinformationen kontaktieren.

Wir sind für Sie da und geben Ihnen gern weitere Auskünfte zu den hier kurz dargestellten und anderen steuerlichen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Goerke / StB  
Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen um Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen